



Tübingen, im Januar 2019

Seminarankündigung

Im Sommersemester 2019

veranstalte ich ein

Seminar zum Zivil- und Verfahrensrecht.

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO und § 3 Abs. 1 S. 1 lit. b PromO. Zugleich ist es integraler Bestandteil der im selben Semester stattfindenden Veranstaltung „Update Insolvenzrecht“. Jedoch setzt die Teilnahme an der Veranstaltung „Update Insolvenzrecht“ nicht die Bereitschaft zur Erbringung von Seminarleistungen voraus. Teilnehmen kann also auch, wer keinen Seminarschein erwerben, sondern sich lediglich nach „Insolvenzrecht I“ und „Insolvenzrecht II“ noch ein freiwilliges „Update“ gönnen möchte.

Die Seminar- und Updatesitzungen finden **mittwochs von 10.15 bis ca. 12 Uhr in Raum [noch freibleibend]** statt.

Eine **Vorbesprechung** mit Vorstellung und Zuteilung der zu vergebenden Seminararbeitsthemen habe ich eingeplant für

Mittwoch, den 6.2.2019, 11.30 Uhr, Hörsaal 14 (direkt nach der Insolvenzrechtsvorlesung).

Insgesamt sind höchstens 6 Themen zu vergeben, und zwar bevorzugt an Studierende der Rechtswissenschaft, die bereits „Insolvenzrecht II“ gehört haben.

Wer an der Vorbesprechung teilnehmen möchte, möge mir dies bitte bis spätestens am 18. Januar 2019 per Email an wolfgang.marotzke@uni-tuebingen.de mitteilen. Bitte nennen Sie mir in dieser Email mindestens 3 Themen Ihres Interesses aus nachfolgender Liste, und reihen Sie diese 3 Themen nach Ihren persönlichen Präferenzen.

Dies alles ist für Sie noch völlig unverbindlich.

Folgende Themen stehen zur Auswahl:

1. Der Einfluss des schuldnerischen Insolvenzverfahrens auf durch Zwangsvollstreckung erworbene Rechte eines Gläubigers

Bearbeitungshinweise:

- a) Im Fokus der Arbeit sollten die insolvenzrechtliche Rückschlagsperre (§ 88 InsO) und die §§ 129 ff. InsO stehen.
- b) Es ist nicht nur die jeweilige „herrschende Meinung“ darzustellen, sondern auch deren Richtigkeit argumentativ gehaltvoll zu überprüfen.

Der Bearbeitungshinweis b) gilt für alle in dieser Liste enthaltenen Themen.

2. Der insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff (§ 19 Abs. 2 InsO)

Bearbeitungshinweise:

- a) Beginnen sollte die Seminararbeit mit einer Darstellung der Ursprungsfassung des § 19 Abs. 2 InsO, der seit Inkrafttreten vorgenommenen Änderungen und der für diese Änderungen maßgeblichen Motive.
- b) Alles andere ist Sache des gestalterischen Ermessens.

3. Ist die Konkurrenz anderer Gläubiger ein Arrestgrund im Sinne des § 917 Abs. 1 ZPO?

Bearbeitungshinweis:

Kein besonderer Hinweis erforderlich.

4. Das Girokonto in der Insolvenz des Bankkunden

Bearbeitungshinweis:

Einstiegsliteratur finden Sie in den meisten Kommentierungen der §§ 115, 116 InsO.

5. Gehören zur Gruppe der Vereinbarungen, die sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 Satz 1 InsO oder des § 104 Abs. 1 Satz 2 InsO mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in eine „Forderung wegen Nichterfüllung“ verwandeln, auch Optionsgeschäfte über Waren (§ 104 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder Optionsgeschäfte über Finanzleistungen (§ 104 Abs. 1 Satz 2 InsO)?

Bearbeitungshinweis:

- a) Auszugehen ist von der Ende 2016 in Kraft getretenen *neuen* Fassung des § 104 InsO. Ältere Literatur ist damit zwar nicht wertlos, aber dennoch stets mit Vorsicht heranzuziehen.
- b) Einstiegsliteratur: Piekenbrock/Ludwig, Die Insolvenz des Optionsberechtigten – eine kritische Betrachtung zu § 104 InsO, WM 2014, 2197 ff.; Obermüller Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 9. Aufl. 2016, Rn. 8.116 ff.; K/P/B/v.Wilmowsky, InsO, 2016, § 104 Rn. 75 ff.; FK-InsO/Bornemann, 9. Aufl. 2018, § 104 Rn. 41.

6. Rechtsfolgen der erfolgreichen Anfechtung (§§ 129 ff. InsO) einer vom insolventen Schuldner erbrachten Leistung

Bearbeitungshinweise:

- a) Mindestens 80 % der Ausführungen sollten sich mit dem Schicksal des anfechtbar erfüllten Leistungsanspruchs, dem Schicksal akzessorischer Sicherungsrechte und dem Schicksal einer vom Anfechtungsgegner bereits erbrachten Gegenleistung befassen.
- b) Einzugehen ist auch auf den Fall, dass der Insolvenzverwalter nicht nur die Leistung des insolventen Schuldners, sondern zugleich das der Leistung zugrunde liegende Kausalgeschäft wirksam anfecht.
- c) Im Zusammenhang mit dem Schicksal einer erbrachten Gegenleistung ist des Weiteren auf den Fall einzugehen, dass der Insolvenzverwalter sein Anfechtungsrecht gegenüber einer Person geltend macht, an die der primäre, vom Insolvenzverwalter aber nicht in Anspruch genommene Anfechtungsgegner (Ersterwerber) den anfechtbar erworbenen Gegenstand verkauft, gegen Barzahlung übereignet und übergeben hat: Kann diese Person (Zweiterwerber), wenn sie zur Zeit ihres Erwerbs die in § 145 Abs. 2 Nr. 1 InsO vorausgesetzte Kenntnis hatte und deshalb zu Recht auf Rückgewähr zur Insolvenzmasse in Anspruch genommen wird, von ihrem Rechtsvorgänger (Ersterwerber) oder vom Insolvenzverwalter die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises verlangen? Hat sie sonstige Gegenrechte?

7. Die Anfechtung gegen Sonderrechtsnachfolger (§ 145 Abs. 2 InsO)

Bearbeitungshinweise:

- a) Einzugehen ist insbesondere auf etwaige Gegen- oder Regressansprüche des aufgrund § 145 Abs. 2 InsO in Anspruch genommenen Sonderrechtsnachfolgers des primären Anfechtungsgegners. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der primäre Anfechtungsgegner den anfechtbar erlangten Gegenstand an die später als Rechtsnachfolger (§ 145 Abs. 2 InsO) in Anspruch genommene Person wirksam verkauft und übereignet hatte.
- b) Einzugehen ist des Weiteren auf die Frage, ob eine Sonderrechtsnachfolge im Sinne des § 145 Abs. 2 InsO auch im Wege der Zwangsvollstreckung (insbesondere durch Pfändung nach den Vorschriften der ZPO, durch gerichtlichen Anordnungsbeschluss im Sinne der §§ 19 ff. ZVG oder durch Versteigerung einer beweglichen Sache oder eines Grundstücks) bewirkt werden kann.

8. Erwerbsverbot durch einstweilige Verfügung – eine rechtlich zulässige Maßnahme?

Bearbeitungshinweise:

a) Einzugehen ist insbesondere auf folgende Fragen:

Ist es zulässig, durch einstweilige Verfügung ein „Erwerbsverbot“ anzuordnen? Welche Wirkungen könnte ein solches Verbot haben?

b) Einstiegslektüre: Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 938 Rn. 13.

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Hinweise:

1. **Die Seminararbeit ist selbstständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen.** Bei der Verwendung von Argumenten, die bereits in der Rechtsprechung und/oder im Schrifttum vorgebracht worden sind, müssen stets – i.d.R. in **Fußnoten**, und zwar **argumentationsnah**, d.h. nicht nur am Anfang oder am Ende eines längeren Textteils – die **Belegstellen (Fundstellen)** angegeben werden. Auch sollte man wissen, dass Gegenstand der Bewertung nur die eigene geistige Leistung sein kann. Die unreflektierte Übernahme einer fremden Lösung kann nicht zu einer positiven Bewertung führen. Jeder Seminararbeit ist eine Redlichkeitsversicherung anzuheften, die den auf meiner Homepage (www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/marotzke/seminare-2/5-redlichkeitsversicherung-1/view) abrufbaren Inhalt haben muss.
2. Unzulässig ist das Zitieren von Belegstellen, die Sie nicht selbst gelesen haben. **Sekundärzitate** (z.B. „Meyer S. 4, hier zitiert nach Müller S. 98“) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
3. **Wörtliche Zitate**, insbesondere aus anderen Werken übernommene Formulierungen, müssen als solche gekennzeichnet werden; sie sind in „Anführungszeichen“ zu setzen.
4. **Auf dem Deckblatt** sind der Name, die vollständige Anschrift, die Matrikelnummer und das Fachsemester der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Name des Aufgabenstellers anzugeben.
5. Bitte verwenden Sie **keine Einbanddeckel aus Pappe oder Plastik**, sondern beschränken Sie sich darauf, die Seiten Ihrer Seminararbeit oben links fest zusammenzuheften. Auf diese Weise schonen Sie die Umwelt und die räumlichen Ressourcen der Fakultät.
6. **Eine auf Papier ausgedruckte Fassung Ihrer Seminararbeit muss mir spätestens zwei Wochen vor dem für den mündlichen Vortrag vorgesehenen Termin zugänglich gemacht werden.** Bitte erledigen Sie das entweder per Briefpost oder, möglichst ebenfalls in einem an mich adressierten Umschlag, durch Einwurf in den Dekanatsbriefkasten rechts neben der Eingangstür des Dekanats. Sobald Sie Ihre Seminararbeit auf einem dieser Wege eingereicht haben, benachrichtigen Sie mich bitte per Email an wolfgang.marotzke@uni-tuebingen.de.

7. **Ebenfalls spätestens zwei Wochen vor dem Termin übermitteln Sie mit bitte als Email-Anhänge folgende Unterlagen:**
 - eine Word-Datei und eine PDF-Datei der schriftlichen Ausarbeitung sowie
 - eine PDF-Datei mit folgendem Inhalt: Titelblatt, Gliederung, Verzeichnis der ausgewerteten Literatur. Diese Datei werde ich dann umgehend per Email an alle Seminarteilnehmer/innen weiterleiten.
8. **Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung** darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 70.000 Zeichen nicht überschreiten. Bei der Umfangermittlung werden Fußnoten mitgezählt, nicht jedoch Titelblatt, Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches. Weitere Hinweise zur schriftlichen Ausarbeitung finden Sie auf meiner Homepage.
9. **Der mündliche Vortrag** wird unmittelbar im Anschluss von allen Teilnehmern diskutiert werden und darf nicht länger als 40 Minuten dauern.
10. Einen **Seminarschein** erhält, wer das übernommene Thema entsprechend den oben genannten Vorgaben sowie in der sich an das Referat anschließenden Diskussion erfolgreich vertritt und an den Referaten der übrigen Seminarteilnehmer als Hörer und möglichst auch als Diskutant teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Marotzke